Satzung
vom 24.06.2026
über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 23.06.2026 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Verrichtung von Diensten und die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Donaueschingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Sofern Dienstverrichtungen im Einzelfall ungewöhnliche Aufwendungen erfordern, sind diese neben den Gebühren zu erstatten.

(3) Für Ehrengräber werden keine Verwaltungs- oder Grabnutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder wer die Gebühren aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.

(2) Zur Zahlung der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren ist verpflichtet:
 a) der Inhaber des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern,
 b) der Inhaber einer Verfügungsberechtigung bei Reihengräbern,
 c) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beauftragt,
 d) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:
 a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 b) bei Bestattungsgebühren mit der Beendigung der Bestattung/Beisetzung,
 c) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, z. B. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern bzw. einer Verfügungsberechtigung bei Reihengräbern.

(2) Die Verwaltungsgebühren, die Bestattungs- und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

Schriftliche Zustimmung oder Ablehnung zur

a)	Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales	52,00 €
b)	Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	39,00 €
c)	Genehmigung zum Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen	52,00 €
d)	Verfügungen zur Standsicherheit der Grabsteine	39,00 €
e)	Ermittlung und Überprüfung vernachlässigter Grabstätten einschließlich Verfügungen	105,00 €

§ 5
Grabnutzungsgebühren

(1) Reihengrab für die laut jeweiliger Friedhofsordnung festgelegte Ruhezeit:

a)	Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	1.611,00 €
b)	Kinder unter 6 Jahren	508,00 €
c)	Urnenerdgrab	876,00 €
d)	Urnenwandgrab	819,00 €
e)	Urnenbaumgrab	1.243,00 €
f)	Anonymes Urnenerdgrab	1.045,00 €
g)	Urnensammelgrab	1.045,00 €
h)	Für eine Mehrnutzung gemäß § 11 Abs. 3 Friedhofssatzung für die Urne	706,00 €

(2) Einzel-Wahlgrab für die laut Friedhofsordnung festgelegte Nutzungsdauer:

a)	Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	2.671,00 €
b)	Kinder unter 6 Jahren	1.059,00 €
c)	Tiefengrab	3.985,00 €
d)	Urnenerdgrab	3.434,00 €
e)	Urnenwandgrab	3.603,00 €
f)	Urnenbaumgrab	3.985,00 €
g)	Rasengrab	2.925,00 €

h) Für Mehrfachgräber (z. B Doppelgrab) beträgt die Gebühr das entsprechend Mehrfache.

(3) Für die Bestattung von Kleinstkindern bis zu 1 Jahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen wird eine pauschale Gebühr für die Grabnutzungsrechte und die Bestattungsgebühren von 423,00 € erhoben.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird eine anteilige Gebühr entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden als volle Jahre berechnet.

a)	Wahlgrab ab 6 Jahren	89,00 €/Jahr
b)	Kinder unter 6 Jahren	35,00 €/Jahr
c)	Tiefengrab	132,00 €/Jahr
d)	Urnenerdgrab	114,00 €/Jahr
e)	Urnenwandgrab	120,00 €/Jahr
f)	Urnenbaumgrab	132,00 €/Jahr
g)	Rasengrab	97,00 €/Jahr

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grabherstellung und Bestattung

a)	Erdgrab Erwachsene und Kinder über 6 Jahren	1.262,00 €
b)	Erdgrab wie a) mit Tieferbettung	1.961,00 €
c)	Kinder unter 6 Jahren	591,00 €
d)	Urnenerdbestattung	591,00 €
e)	Urnenwandbestattung	423,00 €

(2) Benutzung

a)	Nutzung einer Aufbahrunghalle	243,00 €
b)	Nutzung einer Aussegnungshalle	274,00 €
c)	Kühl- und Aufbahrungsräume pro Belegungstag	39,00 €

(3) Grabräumung/Umbettung

a)	Urnengrab	79,00 €
b)	Erdgrab pro Grabstelle	170,00 €
c)	Grabanlage reinigen	62,00 €
d)	Urnenumbettung innerhalb des Stadtgebietes	150,00 €
e)	Urnenumbettung auf einem Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	275,00 €

(4) Leistungen bei Trauerfeiern

a)	Nutzung der mobile CD-Anlage	25,00 €
b)	Orgelnutzung	13,60 €

(5) Weitere Leistungen

	Beschriftung und Montage der Namenstafeln bei Urnengemeinschaftsgräbern	148,00 €

(6) Sonstige Leistungen werden auf der Basis der für Leistungen der Technischen Dienste der Stadt Donaueschingen festgesetzten Stundensätze dem Arbeitsaufwand entsprechend gesondert berechnet.

§ 7
Härtefälle

Zur Vermeidung von sozialen Härtefällen, die bei Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung eintreten können, ist der Oberbürgermeister berechtigt, im Einzelfall die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen. Voraussetzung hierfür ist, dass von den Hinterbliebenen sämtliche Möglichkeiten einer Zuwendung oder Beihilfe zu den Kosten (einschließlich Sozialhilfe) ausgeschöpft werden.

§ 8
Rückgabe von Wahlgräbern

Grabnutzungsgebühren werden bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgräbern nicht erstattet.

§ 9
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren vom 01.07.2021 außer Kraft.

Donaueschingen, 24.06.2026
gez. Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:
Satzungen der Stadt Donaueschingen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht bei der Stadt Donaueschingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen

soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Diese Satzung wurde am 23.06.2026 durch den Gemeinderat der Stadt Donaueschingen beschlossen und im Mitteilungsblatt Nr. 26/2026 vom 26.06.2026 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 01.07.2026 in Kraft getreten.